

► Mietrecht

Formvorschriften bei Stellplatzverträgen

| Auch ein Mietvertrag über einen Stellplatz unterliegt dem Schriftformerfordernis nach §§ 578, 580 BGB. |

Die Parteien haben einen Wohnungsmietvertrag und konkludent einen Stellplatzmietvertrag geschlossen. Der Stellplatzmietvertrag war an die Mietdauer des Wohnungsmietvertrags gekoppelt. Trotzdem wurde der Stellplatzmietvertrag gesondert ordentlich gekündigt. Der BGH (15.1.20, XII ZR 46/19, Abruf-Nr. 213923) hat § 550 BGB angewendet, nach dem ein Mietverhältnis für längere Zeit als ein Jahr als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt, wenn er nicht schriftlich abgeschlossen wird. Die besondere Kündigungsbeschränkung ist so nicht wirksam zustande gekommen.

Die vom BGH 2015 formulierte Erleichterung (NJW 15, 2648) lag im konkreten Fall nicht vor: Entspricht der Vertragsschluss nicht den Anforderungen des § 126 Abs. 2 BGB, ist aber eine von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertragsurkunde vorhanden, die inhaltlich vollständig die Bedingungen eines später mündlich oder konkludent abgeschlossenen Mietvertrags enthält, ist die Schriftform nach § 550 S. 1 BGB gewahrt.

PRAXISTIPP | Weisen Sie in der Beratung darauf hin, dass nicht nur der ursprüngliche Vertragsabschluss, sondern auch jede Vertragsänderung schriftlich fixiert werden muss. In der Vertretung muss genau dies geprüft werden.

► Mobiles Zahlen

Über die Telefonrechnung kann nicht einfach abgerechnet werden

| Seit dem 1.2.20 gelten die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegten Vorgaben zum Bezahlen von Abonnements und Einzelkäufen über die Mobilfunkrechnung. |

Die neuen Regeln schreiben Mobilfunkunternehmen vor, dass Dienstleistungen von Drittanbietern nur abgerechnet werden dürfen, wenn eine technische Umleitung erfolgt, bei der ein Kunde für den Bezahlvorgang einer Drittanbieterleistung von der Internetseite des Drittanbieters auf eine Internetseite eines Mobilfunkanbieters umgeleitet wird (Redirect) oder das Mobilfunkunternehmen verschiedene festgelegte verbraucherschützende Maßnahmen implementiert (Kombinationsmodell). Das Kombinationsmodell setzt sich u.a. aus Redirect, Registrierung mit Login sowie einer Geld-Zurück-Garantie zusammen.

MERKE | Bei unklaren Rechnungspositionen empfiehlt es sich, der Forderung sowohl gegenüber dem Telekommunikationsanbieter als auch gegenüber dem Drittanbieter zu widersprechen. Daneben können sich Verbraucher auch bei der Bundesnetzagentur beschweren: www.bundesnetzagentur.de/drittanbieter.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213923

Hinweispflichten

Neue Regeln



INFORMATION
Wichtige Website